

Förderrichtlinie Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – Ziel der Förderung für Photovoltaik und Solarthermie.....	2
2. Förderfähige Leistungen – Was wird gefördert?	3
3. Förderempfänger*innen – Wer kann eine Förderung erhalten?	4
4. Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?	5
4.1 Fördermittelrechtliche Voraussetzungen.....	5
4.2 Technische Voraussetzungen	6
4.3 Förderausschluss – Was wird nicht gefördert?	6
5. Welche Maßnahmen können gefördert werden?	7
5.1 Voruntersuchungen.....	7
5.2 Einstiegsberatung für Unternehmen.....	8
5.3 Begleitende Maßnahmen	8
5.4 Installation von Photovoltaikanlagen bei Einfamilienhäusern	8
5.5 Installation von Photovoltaikanlagen bei Mehrfamilienhäusern	9
5.6 Installation von Photovoltaikanlagen bei Nichtwohngebäuden und Freiflächen	9
5.7 Innovationsbonus	9
5.8 Mieter*innenstromanlagen	10
5.9 Anschlusskosten für steckerfertige Photovoltaikanlagen	10
5.10 Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung.....	11
5.11 Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung	11
5.12 Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung	11
6. Antragsverfahren	12
6.1 Antragstellung – Wie muss der Antrag auf Förderung gestellt werden?	12
6.2 Bewilligung des Antrags – Wie wird der Antrag bewilligt?.....	13
6.3 Auszahlung der Zuwendung – Wann wird die Förderung ausgezahlt?	14

7. Welche rechtlichen Bedingungen gibt es?	14
7.1 Rechtsanspruch.....	14
7.2 Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang (Windhundprinzip), wobei nur vollständige Anträge berücksichtigt werden. Maßnahmenbeginn.....	15
7.3 Umsetzungsfrist.....	15
7.4 Anschaffungsart.....	15
7.5 Ortsbesichtigung	15
7.6 Rückzahlungsansprüche	16
7.7 Ausschluss von Förderungen.....	16
7.8 Haftungsausschluss	16
7.9 Verfahrensrichtlinien.....	16
7.10 Zusammenschluss von Antragstellenden.....	17
7.11 Datenschutz	17
7.12 Laufzeit der Förderrichtlinie	18
7.13 Inkrafttreten	18

1. Präambel – Ziel der Förderung für Photovoltaik und Solarthermie

Mit dem Beschluss zum Climate Emergency 2019 hat sich die Landeshauptstadt Kiel zum Ziel gesetzt, so schnell wie möglich klimaneutral zu werden. Die im Jahr 2016 beschlossene Klimaschutzstrategie „Masterplan 100 % Klimaschutz“ enthält entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Umstellung der Strom- und Wärmeerzeugung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger. Ein großes Potenzial hat vor allem der Ausbau von Solaranlagen auf dem Kieler Stadtgebiet.

Zweck der Zuwendung ist es demnach, die Nutzung von erneuerbaren Energien innerhalb der Landeshauptstadt Kiel zu fördern und damit einen entscheidenden Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Kiel zu leisten. Dafür hat sich die Landeshauptstadt Kiel im Mai 2021 zum Ziel gesetzt, den Ausbau von Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) bis zum Jahr 2035 auf 50 MW zu erhöhen (Drs.: 0123/2021). Dieses Ziel kann nur gemeinsam mit verschiedenen Kieler Akteur*innen erreicht werden.

Um in den kommenden Jahren möglichst viele Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf dem Kieler Stadtgebiet zu installieren, stellt die Stadt Kiel für verschiedene Zielgruppen ab dem Jahr 2022 jährlich 300.000 € für die Förderung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf/an Bestandsgebäuden zur Verfügung.

2. Förderfähige Leistungen – Was wird gefördert?

Die Landeshauptstadt Kiel fördert den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, sowie die Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung. Die Förderung ist nur für Maßnahmen an Bestandsgebäuden möglich, die sich zudem auf dem Kieler Stadtgebiet befinden müssen.

Eine Übersicht der förderfähigen Maßnahmen gibt Tabelle 1. Einzelheiten zu den Voraussetzungen und die maximale Förderhöhe der Maßnahmen sind in den Abschnitten 5.1 bis 5.12 festgelegt.

Tabelle 1: Übersicht der förderfähigen Maßnahmen an Bestandsgebäuden und auf Freiflächen

Förderbausteine	Förderkategorien – Einzelmaßnahmen	Maximaler Förderbetrag	Abschnitt
Beratungs- und Unterstützungsangebote	Voruntersuchungen zur Eignung einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage für Mehrfamilienhäuser und Gebäude von Vereinen und Verbänden	bis zu 800 €	5.1
	Einstiegsberatung für Unternehmen	bis zu 2.500 €	5.2
	Begleitende Maßnahmen zur Installation und Inbetriebnahme der Anlagen	bis zu 5.000 €	5.3
Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen	Anlagen auf Einfamilienhäusern deren Leistung 5 kWp übersteigt	Die Förderung gilt bis zur Ausnutzung der maximalen Dachbelegung	5.4
	Anlagen auf Mehrfamilienhäusern	Die Förderung gilt bis zur Ausnutzung der maximalen Dachbelegung	5.5
	Anlagen auf Nichtwohngebäuden und Freiflächen	bis zu 15.000 € / Dach bzw. Freifläche	5.6
	Innovationen wie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fassadenanlagen ▪ Kombination aus PV und Solarthermie ▪ Leichtbauweisen, Folientechnologie ▪ Überdachung von Freiflächen 		5.7
	Mieter*innenstromanlagen	bis zu 5.000 € / Anlage	5.8
	Steckerfertige Photovoltaikanlagen (auch genannt: Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Stecker-Solarmodul)	pauschal 100 € / Anlage	5.9
Weiterbetrieb von Bestandsanlagen	Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung		5.10
Inbetriebnahme von Solarthermieanlagen	Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung	bis zu 2.000 €	5.11
	Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung	bis zu 5.000 €	5.12

3. Förderempfänger*innen – Wer kann eine Förderung erhalten?

Mögliche Zuwendungsempfänger*innen sind juristische und natürliche Personen, die im Eigentum oder Besitz geeigneter Immobilien und/oder Liegenschaften auf Kieler Stadtgebiet sind und beabsichtigen, eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage auf/an ihrem Gebäude zu installieren oder eine Post-EEG-Anlage auf dem eigenen Gebäude auf Eigenverbrauch umzustellen.

Zu den Zuwendungsempfänger*innen zählen insbesondere:

- Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsunternehmen
- Private Hauseigentümer*innen
- Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
- Unternehmen
- Vereine und Gemeinnützige Organisationen, Stiftungen
- Genossenschaften
- Mieter*innen

Wird eine Maßnahme durch ein Drittunternehmen durchgeführt (Contracting- oder Pachtmodelle), kann auch hierfür eine Förderung gewährt werden. Auch hier muss der Antrag durch die Eigentümer*innen oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte des Wohngebäudes gestellt werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Kiel oder von Gesellschaften an denen die Landeshauptstadt Kiel beteiligt ist, des Landes Schleswig-Holstein oder der Bundesrepublik Deutschland.

4. Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

4.1 Fördermittelrechtliche Voraussetzungen

Die Fördermittel werden in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die Zuschüsse werden als zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Der Zuschuss muss vor Vorhabenbeginn beantragt werden. Das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt oder wenn einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung der Fachfirma. Dies gilt auch für die Beantragung eines Zuschusses für etwaige Voruntersuchungen oder Einstiegsberatungen sowie für begleitende Maßnahmen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Erlass des Bewilligungsbescheids sind zulässig.

Jede Maßnahme ist pro Haushalt nur einmal förderfähig. Einige der förderfähigen Maßnahmen können kombiniert werden. Diese sollten nach Möglichkeit zusammen beantragt werden. Andere Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, eine Doppelförderung ist hier nicht zulässig. Dies ist bei den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen (Abschnitt 5.1 bis 5.12) vermerkt.

Mit einer Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren. Dadurch verpflichten sich die Förderungsempfänger die geförderte Anlage für mindestens 10 Jahre ab der ersten Inbetriebnahme in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

Bei Verkauf der Immobilie verpflichten sich die Förderungsnehmer*innen, die Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10-jährigen Betriebspflicht der Anlage an die Erwerber*innen zu übertragen. Die verbleibende Zeit der Zweckbindungsfrist geht auf die neuen Eigentümer*innen über. Bei Außerbetriebnahme der Anlage vor dem Ablauf von 10 Jahren ist die Förderung anteilig im Verhältnis von vollen Jahren der Restlaufzeit geteilt durch 10 zurückzuzahlen. Ein Defekt, Verkauf oder Rückbau der Maßnahme während der Zweckbindungsfrist ist der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich mitzuteilen.

In Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger*innen von der Zweckbindungsfrist entlastet werden, z.B. bei irreparablen Schäden an den Anlagen durch schwere Unwetter oder bei Insolvenz des ausführenden Unternehmens. In diesem Falle ist der Stadt Kiel unaufgefordert ein Nachweis über die bestehenden Ausnahmefälle vorzulegen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes (BAFA, KfW, IB.SH) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Auch eine Kombination mit Förderprogrammen der Landeshauptstadt Kiel ist möglich, wenn diese das erlauben. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber*innen prüfen. Der/die Antragsteller*in muss mitteilen, ob andere Fördermittel vorrangig in Anspruch genommen werden können. Eine Förderung der Maßnahmen über dieses Programm ist nur möglich, wenn alle von dem/der Zuwendungsempfänger*in in Anspruch genommenen Fördermittel die Ausgaben für den beantragten Zweck nicht decken. Eine Überförderung der geplanten Maßnahmen ist somit ausgeschlossen.

Eine Förderung ist nur möglich, soweit keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung der Anlagen besteht.

Die Zuschüsse für Nichtwohngebäude von Unternehmen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) ausbezahlt.

4.2 Technische Voraussetzungen

Es werden nur Anlagen im Zusammenhang mit Bestandsgebäuden gefördert, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie errichtet wurden.

Es werden nur neu zu errichtenden Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gefördert, (ausgenommen ist die Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung). Die Installation der Anlagen zur Nutzung von Solarenergie muss durch eine Fachfirma erfolgen. Steckerfertige Photovoltaikanlagen können je nach Aufwand ihrer Installation hiervon ausgenommen werden. Fachgerechte und sichere Inbetriebnahme aller Anlagen ist nachzuweisen und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Das Kriterium der maximalen Dachbelegung gilt dann als erfüllt, wenn die vorhandene Dachfläche unter Berücksichtigung der Ausrichtung zur Sonne, möglicher Verschattungen durch z.B. Bäume oder Dachaufbauten, sowie bestehender oder bereits geplanten extensiven und intensiven Gründächern maximal ausgenutzt wird.

Zu installierende Photovoltaikanlagen müssen laut einer anerkannten DIN-Prüfstelle mindestens der Klasse E (hinnehmbares Brandverhalten) nach den Anforderungen der DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten aufweisen.

Gefördert werden Solarthermische Anlagen, die laut einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 einhalten und ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ tragen (Mindestenergieertrag von 525 kWh pro m² Kollektorfläche und Jahr) und/oder bei der BAFA gelistet sind.

Bei steckerfertigen Photovoltaikanlagen ist für die Befestigung an der Balkonbrüstung oder der Hauswand die Zustimmung der Eigentümer*innen einzuholen. Derartige oder sonstige evtl. erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen Dritter muss durch die Antragstellenden eigenverantwortlich eingeholt werden. Es dürfen nur Module installiert werden, die rechtlich zulässig in ihrer Ausgestaltung sind.

4.3 Förderausschluss – Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Umsetzung vor der Bewilligung des Förderzuschusses bereits begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung der Fachfirma.

- Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen, gebrauchten Stecker-Solargeräten oder gebrauchten solarthermischen Anlagen. Hierzu gehören auch in diesem Zusammenhang anfallende Materialkosten.
- Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb sondern in Eigenleistung errichtet werden.
- Nicht von einem Fachbetrieb durchgeführte Umrüstungen von Post-EEG Anlagen auf Eigenverbrauch.
- Photovoltaikanlagen, solarthermische Anlagen sowie steckerfertige Photovoltaikanlagen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen. Obliegt die Maßnahme einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung oder unterliegt sie dem Denkmalschutz, ist eigenständig eine vorherige Genehmigung des Bauordnungsamtes oder der städtischen Denkmalbehörde einzuholen.

Zusätzlich sind die Förderausschlüsse der entsprechenden Maßnahmen zu beachten (siehe Abschnitte 5.1 bis 5.12), sowie die rechtlichen Förderausschlüsse in Abschnitt 7.7. Eine Übersicht der förderfähigen Maßnahmen kann Tabelle 1 entnommen werden.

5. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Mit der Förderrichtlinie Photovoltaik- und Solarthermieanlagen werden Maßnahmen unterteilt nach 12 Förderkategorien bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses und die Voraussetzungen der einzelnen Förderkategorien werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Das Gesamtbudget der Förderung für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen beträgt 300.000 € pro Jahr und ist auf die 12 Förderkategorien (siehe

Tabelle 1: Übersicht der förderfähigen Maßnahmen) aufgeteilt. Jeder Förderkategorie ist ein Jahresbudget zugeteilt. Zuwendungen können nur bis zum Ausschöpfen des vorhandenen Jahresbudgets gewährt werden. Sollte eine unterschiedlich hohe Nachfrage bei den einzelnen Förderkategorien ersichtlich sein, behält sich die Stadt Kiel vor, das Budget auf andere Förderkategorien mit einer höheren Nachfrage umzuverteilen.

5.1 Voruntersuchungen

Besitzer*innen von Mehrfamilienhäusern, aber auch Wohnungseigentümergeinschaften, Vereine, Verbände etc. können sich eine Überprüfung der Eignung für Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen auf ihren Gebäuden fördern lassen. Dabei prüfen Energieberater*innen, Architekt*innen oder Fachunternehmen, ob das Gebäude für eine Photovoltaikanlage geeignet ist. Dazu wird beispielsweise die Dachausrichtung, Neigung, Zustand oder Statik betrachtet. Außerdem werden die optimale Größe und der zu erwartende Ertrag der Anlage ermittelt.

Sofern das Gutachten der Voruntersuchung die Eignung sowie die Rentabilität des beabsichtigten Vorhabens belegt, willigen die Antragstellenden ein, die ermittelten Maßnahmen auch durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung erst nach Abschluss des Gesamtvorhabens. Für das Vorhaben können weitere Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden.

Der Zuschuss zu einer Eignungsüberprüfung beträgt bis zu 800 € pro Antragstellenden. Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 4000 €.

Einfamilienhäuser sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig.

5.2 Einstiegsberatung für Unternehmen

Unternehmen können sich eine Überprüfung der Eignung für Photovoltaikanlagen auf ihren Gebäuden fördern lassen. Dabei prüfen Energieberater*innen, Architekt*innen oder Fachunternehmen, ob das Gebäude für eine Photovoltaikanlage geeignet ist. Dazu wird beispielsweise die Dachausrichtung, Neigung, Zustand oder die Statik betrachtet. Außerdem werden die optimale Größe und der zu erwartende Ertrag der Anlage ermittelt.

Sofern das Gutachten der Einstiegsberatung die Eignung sowie die Rentabilität des beabsichtigten Vorhabens belegt, willigen die Antragstellenden ein, die ermittelten Maßnahmen auch durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung erst nach Abschluss des Gesamtvorhabens. Für das Vorhaben können weitere Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden.

Der Zuschuss zu einer Eignungsüberprüfung beträgt bis zu 2.500 € pro Antragsteller*in. Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 12.500 €. Diese Fördermaßnahme gilt nur für Unternehmen mit Liegenschaften auf dem Kieler Stadtgebiet. Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser und Gebäude von Vereinen, Verbänden etc. sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig.

5.3 Begleitende Maßnahmen

Zusätzlich zu der Voruntersuchung oder Einstiegsberatung können Antragstellende einen Förderzuschuss zu einzelnen Bau- und Installationsarbeiten für Photovoltaikanlagen erhalten. Dazu zählen die Ertüchtigung der elektrischen Installation (bspw. Schaltschränke), Gerüststellung, die Installation nötiger Zähl- und Messtechnik sowie Statikarbeiten.

Diese Maßnahmen können pro Antragsteller*in mit bis zu 5.000 € bezuschusst werden. Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 25.000 €.

Einfamilienhäuser sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig.

5.4 Installation von Photovoltaikanlagen bei Einfamilienhäusern

Gefördert wird die erstmalige Neubeschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern. Hierbei wird pro Antragsteller*in jedes kWp (Kilowatt-Peak) Photovoltaik-Leistung, die über eine Leistung von 5 kWp hinaus installiert wird, mit 300 € bezuschusst.

Die Förderung gilt bis zur Ausnutzung der maximalen Dachbelegung (Definition siehe Fördervoraussetzungen). Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 30.000 €.

5.5 Installation von Photovoltaikanlagen bei Mehrfamilienhäusern

Gefördert wird die erstmalige Neubeschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern. Hierbei wird pro Gebäude bei maximaler Dachbelegung jedes kWp (Kilowatt-Peak) installierte Photovoltaik-Leistung mit 100 € bezuschusst.

Die Förderung gilt bis zur Ausnutzung der maximalen Dachbelegung (Definition siehe Fördervoraussetzungen).

Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 30.000 €.

Diese Fördermaßnahme ist nicht kombinierbar mit der Förderung von Mieter*innenstromanlagen (Abschnitt 5.8). Die Förderungen von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern und Mieter*innenstromanlagen schließen sich gegenseitig aus. Die Antragstellenden sind angehalten, eigenständig den für sie wirtschaftlicheren Zuschuss zu beantragen.

5.6 Installation von Photovoltaikanlagen bei Nichtwohngebäuden und Freiflächen

Gefördert wird die erstmalige Neubeschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen auf Nichtwohngebäuden oder Freiflächen. Hierbei wird pro Antragsteller*in bei maximaler Dachbelegung jedes kWp (Kilowatt-Peak) installierte Photovoltaik-Leistung mit 100 € bezuschusst. Pro Dach bzw. Freifläche beträgt der maximale Zuschuss 15.000 €.

Die Förderung gilt bis zur Ausnutzung der maximalen Dachbelegung (Definition siehe Fördervoraussetzungen) oder bis zu einer Dachbelegung bzw. Freiflächenleistung von 100 kWp (Kilowatt-Peak). Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 75.000 €.

5.7 Innovationsbonus

Mit dieser Fördermaßnahme können innovative Ansätze zur erstmaligen Neuinstallation von Photovoltaikanlagen gefördert werden.

Dazu zählen:

- Fassadenanlagen
- Eine Kombination aus Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
- Leichtbauweisen und Folientechnologie von Photovoltaikanlagen
- Eine Überdachung von Freiflächen mit Photovoltaikanlagen
- Dachintegrierte Anlagen
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Hierbei können pro Antragsteller*in für jedes kWp (Kilowatt-Peak) bis zu zusätzlich 100 € bezuschusst werden.

Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 5.000 €.

Der Innovationsbonus kann ausschließlich in Kombination mit den Fördermaßnahmen 5.4, 5.5 und 5.6 gewährt werden. Eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen dieser Förderrichtlinie ist nicht zulässig. Die maximal mögliche Bezuschussung dieser Maßnahme erfolgt analog der maximalen Bezuschussung der Fördermaßnahmen 5.4, 5.5 und 5.6.

Photovoltaikanlagen an Fassaden dürfen eine Neigung von 70 Grad in der Regel nicht unterschreiten.

Bei Photovoltaik-Gründach-Kombinationen kann die Förderung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln nach der [Förderrichtlinie zur Begrünung von Dächern und Fassaden](#) der Landeshauptstadt Kiel kombiniert werden.

5.8 Mieter*innenstromanlagen

Mit dieser Fördermaßnahme wird die Umsetzung von Mieter*innenstromanlagen gefördert. Antragstellenden kann hierfür ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 5.000 € pro Anlage bewilligt werden. Dafür ist ein Nachweis entsprechender Mehrkosten vorzulegen.

Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 50.000 €.
Diese Fördermaßnahme ist nicht kombinierbar mit der Förderung von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern (Abschnitt 5.5). Die Förderungen von Mieter*innenstromanlagen und auf Mehrfamilienhäusern schließen sich gegenseitig aus. Die Antragstellenden sind angehalten, eigenständig den für sie wirtschaftlicheren Zuschuss zu beantragen.

5.9 Anschlusskosten für steckerfertige Photovoltaikanlagen

Gefördert werden steckerfertige Photovoltaikanlagen (auch genannt: Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Stecker-Solarmodul). Darunter werden Solarmodule mit bis zu 600 Watt Einspeiseleistung des Wechselrichters verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Für die Förderung müssen alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Die Wechselrichter sollen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Auflistung steckerfertiger Photovoltaikanlagen, die diesen Normen entsprechen, sind in der Markübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>) mit „Grün“ gekennzeichnet.

Antragstellenden kann hierfür ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 100 € pro Anlage bewilligt werden. Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert.

Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 2.000 €.

5.10 Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung

Nach dem Auslaufen der Förderung der Einspeisevergütung für Solarstrom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können private Anlagenbetreiber*innen den von ihren Photovoltaikanlagen erzeugten Solarstrom künftig nach technischen Anpassungen an der Messeinrichtung der Photovoltaikanlage anteilig selbst verbrauchen.

Für die technische Umrüstung von diesen Post-EEG-Anlagen auf die Eigenversorgung kann Antragstellenden ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 500 € pro umzurüstender Anlage bewilligt werden.

Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 5.000 €.

5.11 Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung

Mit dieser Fördermaßnahme wird die Installation von solarthermischen Anlagen, die alleinig zur Warmwasseraufbereitung dienen, gefördert.

Die Installation von solarthermischen Anlagen kann mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 700 € pro Gebäude gefördert werden.

Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden kann die Installation von solarthermischen Anlagen pro m² Kollektorfläche bezuschusst werden. Hierbei werden Flachkollektoren mit 200 € pro m² und Röhrenkollektoren mit 250 € pro m² (Bruttokollektorfläche) bezuschusst.

Pro Vorhaben kann bis zu einer Zuwendungssumme von maximal 2.000 € gefördert werden.

Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 23.000 €.

5.12 Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung

Mit dieser Fördermaßnahme wird die Installation von solarthermischen Anlagen, die sowohl zur Warmwasseraufbereitung, als auch zur Unterstützung des Heizsystems dienen, gefördert.

Für Einfamilienhäuser kann die Stadt Kiel die Installation von solarthermischen Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 1.000 € pro Gebäude fördern.

Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden kann die Installation von solarthermischen Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung pro m² Kollektorfläche bezuschusst werden. Hierbei werden Flachkollektoren mit 200 € pro m² und Röhrenkollektoren mit 250 € pro m² (Bruttokollektorfläche) bezuschusst.

Pro Vorhaben kann bis zu einer Zuwendungssumme von maximal 5.000 € gefördert werden.

Das jährliche Gesamtbudget für diese Fördermaßnahme beträgt 38.500 €.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung – Wie muss der Antrag auf Förderung gestellt werden?

Für die Antragstellung ist das Formular „Förderantrag Photovoltaik- und Solarthermieanlagen“ zu verwenden, das ab 01.04.2022 im Internet unter www.kiel.de/solarfoerderung heruntergeladen werden kann.

Zudem kann das Formular angefragt werden bei

Landeshauptstadt Kiel

Umweltschutzamt, Abteilung Klimaschutz

Holstenstr. 104

24103 Kiel

Telefon: 0431/901 5154

Fax: 0431/901 63780

E-Mail: Solarfoerderung@kiel.de

Für die Antragstellung ist das ausgefüllte Antragsformular mitsamt den darin geforderten Unterlagen online per E-Mail, per Fax oder postalisch an die genannte Adresse beim Umweltschutzamt, Abteilung Klimaschutz einzureichen. Zusammenschlüsse von Antragsteller*innen reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe einer Hauptansprechperson ein. Das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt oder wenn einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde. Als Vorhabenbeginn zählt die Vergabe bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen.

Unvollständige oder mit anderen Mängeln behaftete Anträge werden nur vorbehaltlich ihrer Vervollständigung und Überarbeitung angenommen. Sind sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags vollständig und mängelfrei, können die Anträge abgelehnt werden.

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt (Datum Poststempel oder Eingangsdatum E-Mail oder Fax), an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Hat ein Vorhaben einen besonderen Vorbildcharakter, so kann es vorgezogen werden.

Dem Antrag sind neben dem Antragsformular beizufügen:

Für alle Anträge erforderlich

- Eigentumsnachweis oder sonstige Verfügungsberechtigung (z. B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht von Grundstückseigentümer*innen gestellt wird
- zusätzlich Fotos der mit Photovoltaik oder Solarthermie zu belegenden Flächen (Dach, Fassade, Freifläche, Balkon)
- Bei Bedarf kann zusätzlich ein Legitimationsnachweis der Eigentümer*innen (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug) angefragt werden

Für Vorhaben an Einfamilienhäusern erforderlich

- Angebot oder detaillierter Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung, welche eine ausreichende Überprüfung des geplanten Vorhabens ermöglicht
- Für Photovoltaikanlagen ein Herstellernachweis über die Klassifizierung der Anlage (mind. Klasse E) nach DIN EN 13501
- Für Solarthermieanlagen ein Nachweis einer Prüfstelle über die Einhaltung der DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975, sowie ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ oder die Auflistung bei der BAFA

Für Vorhaben an Mehrfamilienhäusern und Mieter*innenstromanlagen erforderlich

- Angebot oder detaillierter Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung, welche eine ausreichende Überprüfung des geplanten Vorhabens ermöglicht
- Für Photovoltaikanlagen ein Herstellernachweis über die Klassifizierung der Anlage (mind. Klasse E) nach DIN EN 13501
- Für Solarthermieanlagen ein Nachweis einer Prüfstelle über die Einhaltung der DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975, sowie ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ oder die Auflistung bei der BAFA

Für Vorhaben von Unternehmen erforderlich

- Angebot oder detaillierter Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung, welche eine ausreichende Überprüfung des geplanten Vorhabens ermöglicht
- Gemäß den Vorgaben der De-minimis-Beihilfen müssen Unternehmen bei der Antragstellung andere bereits (teil-)bewilligte Fördergelder angeben. Die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Förderrichtlinie ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden.
- Für Photovoltaikanlagen ein Herstellernachweis über die Klassifizierung der Anlage (mind. Klasse E) nach DIN EN 13501
- Für Solarthermieanlagen ein Nachweis einer Prüfstelle über die Einhaltung der DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975, sowie ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ oder die Auflistung bei der BAFA

Für die Anschaffung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen erforderlich

- Angebot oder eine Kostenschätzung
- eine Einwilligungserklärung der Eigentümer*innen, bei Anträgen von Personen, die zur Miete leben

6.2 Bewilligung des Antrags – Wie wird der Antrag bewilligt?

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse für die Ausführung der Maßnahmen ist ein detaillierter Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung eines Fachunternehmens, Architekt*innen oder Energieberater*innen.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars und die durchzuführenden Maßnahmen den Förderbedingungen entsprechen und Fördermittel zur Verfügung stehen, erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid.

Nachdem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid erfolgt ist, darf der Auftrag an ein ausführendes Fachunternehmen erteilt werden.

Der Rückzug eines Antrags oder einzelner Antragspunkte ist jederzeit schriftlich möglich.

6.3 Auszahlung der Zuwendung – Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Förderung erfolgt als einmaliger nicht zurückzahlender Zuschuss.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch das Umweltschutzamt. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

Für die Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnungen der durchgeführten Maßnahme, sowie Fotos der Anlage vorzulegen. Bei einer Förderung von Beratungsleistungen und Voruntersuchungen, muss zudem das angefertigte Gutachten des*der Gutachter*in eingereicht werden. Bei Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen (auch steckerfertige Photovoltaikanlagen) und Solarthermieanlagen muss zusätzlich die Registrierungsnummer und eine Kopie der Anmeldeunterlagen im Marktstammdatenregister (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>) der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Der Anspruch auf Auszahlung der Förderung erlischt 12 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides (siehe Abschnitt zur 7.3), sofern die entsprechenden Unterlagen nicht innerhalb der Umsetzungsfrist beim Umweltschutzamt, Abteilung Klimaschutz der Landeshauptstadt Kiel eingereicht werden. Eine Fristverlängerung ist bis vier Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht hierbei nicht.

Nachträglich entstandene Mehrkosten werden bei der Auszahlung nicht berücksichtigt. Entstandene Minderausgaben inklusive Rabatte und Skontoabzüge werden abgezogen.

7. Welche rechtlichen Bedingungen gibt es?

7.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Kiel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

7.2 Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang (Windhundprinzip), wobei nur vollständige Anträge berücksichtigt werden. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf nicht vor Erhalt eines Bewilligungsbescheids begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Erhalt des Bewilligungsbescheids sind zulässig. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Kiel einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgeben, ohne die Antragsunterlagen zuvor abschließend geprüft zu haben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

7.3 Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung ist bis vier Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Der Antrag auf Fristverlängerung hat formlos, aber schriftlich unter Nennung der Gründe für eine Fristverlängerung beim Umweltschutzamt, Abteilung Klimaschutz der Landeshauptstadt Kiel einzugehen.

Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

7.4 Anschaffungsart

Bei einem Ratenkauf (maximale Laufzeit entsprechend der Umsetzungsfrist) darf die gewährte Fördersumme als einmalige Anzahlung verwendet werden. Dafür muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die geförderte(n) Einheit(en) beziehen.

Kosten, die durch Zuschüsse für Fördermaßnahmen gedeckt werden, dürfen für zur Miete lebende Personen nicht mietwirksam werden.

7.5 Ortsbesichtigung

Mit dem Antrag wird das Einverständnis für die stichprobenhafte Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Kiel erklärt, um einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen. Um eine Überprüfung der Ausführung zu ermöglichen, muss das Umweltschutzamt, Abteilung Klimaschutz der Landeshauptstadt Kiel rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden sowie seinen Beschäftigten oder beauftragten Dritte der Zugang zur Baustelle bzw. zum Förderobjekt gestattet werden.

Die Antragsteller*innen gestatten der Landeshauptstadt Kiel die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung der Bauherr*innen ist nach deren Zustimmung möglich.

7.6 Rückzahlungsansprüche

Die Landeshauptstadt Kiel behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt, defekt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Wird die Maßnahme, abweichend von der unter Punkt 5.5 genannten Zweckbindungsfrist, nach mehr als 9 Jahren zurückgebaut, wird auf eine Rückzahlung verzichtet.

7.7 Ausschluss von Förderungen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend: AGVO)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

7.8 Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für Schäden, die durch das geförderte Vorhaben entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung des Vorhabens übernimmt die Landeshauptstadt Kiel keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt bei den Antragstellenden.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch das geförderte Vorhaben nicht verletzt werden.

7.9 Verfahrensrichtlinien

Es gelten die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinie) in der derzeit gültigen Fassung (Inkrafttreten 01.02.2022 - Drs. 0534/2021).

7.10 Zusammenschluss von Antragstellenden

Bei einem Zusammenschluss von Antragsteller*innen ist ein*e Hauptansprechpartner*in zu benennen, der/die rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht.

Der*die Hauptansprechpartner*in soll von weiteren Antragstellenden eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Landeshauptstadt Kiel zu vertreten. Der*die Hauptansprechpartner*in erhält den Fördermittelbescheid als Vertreter*in aller Antragstellenden. In diesem Bescheid werden die einzelnen Bewilligungsbeträge der einzelnen Antragsteller*innen festgesetzt. Die Antragstellenden erhalten eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zur Kenntnis. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der*die Hauptansprechpartner*in ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend der im Förderantrag und Zuwendungsbescheid definierten Anteile an die weiteren Antragsstellenden auszu zahlen.

Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen einer Erstattung des Fördermittelbetrages erfolgt diese jeweils in dem Fördermittelverfahren des*der jeweiligen Antragsteller*in. Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung aller Antragstellenden für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Antragstellenden aus diesem Förderprogramm.

7.11 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können unter zukünftig www.kiel.de/solarfoerderung eingesehen werden. Hier finden sich Auskünfte zu Ansprechpartner*innen, zum Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und dem Recht auf Auskunft, Widerruf sowie Löschung der personenbezogenen Daten.

Die Hinweise zum Datenschutz können ebenfalls in Papierform erfragt werden unter:

Landeshauptstadt Kiel

Umweltschutzamt, Abteilung Klimaschutz

Holstenstr. 104

24103 Kiel

Telefon: 0431/901 3738

Fax: 0431/901 63780

Email: Solarfoerderung@kiel.de

7.12 Laufzeit der Förderrichtlinie

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist vorerst unbefristet. Eventuelle Aktualisierungen der Förderrichtlinie werden seitens der Landeshauptstadt Kiel bekannt gemacht.

7.13 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 17.02.2022 – Drs. 0051/2022 – in Kraft.